



Bayerisches Staatsministerium des Innern • 80524 München.....

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen ID2-0265.10-8	Bearbeiter Dipl.-Ing.(FH) Klesser	München 12. Januar 2006
	Telefon / - Fax 089/2192-2648 / -12648	Zimmer LU9-0109	E-Mail Markus.Klesser@stmi.bayern.de

**Antennenanlagen der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS);
Umsetzung der Verkehrssicherungspflicht/Unfallverhütungsvorschrift**

Anlage

Unfallverhütungsvorschrift (Auszug)

Sehr geehrte Damen und Herren,

anlässlich eines Schadenfalls („Absturz“ einer Parabol-Richtfunkantenne mit 1,40 m Durchmesser) am Standort Brocken (Harz) hat die Deutsche Funkturm GmbH als Betreiberin von Funkstandorten die Mieter an ihren Standorten aufgefordert, **Nachweise über die gesetzlich geforderten Sicht- und Wartungskontrollen** zu führen und die entsprechenden Arbeiten zu dokumentieren. Hierbei soll insbesondere die Standfestigkeit der Antennenanlagen durch regelmäßige Kontrollen der Materialien auf Korrosion, Sitz und Festigkeit aller mechanischen Verbindungen geprüft werden. Unter anderem wurden Kreisverwaltungsbehörden, die Einrichtungen der Deutsche Funkturm GmbH nutzen, aufgefordert, schriftliche Bestätigungen über die geforderten Sicht- und Wartungskontrollen vorzulegen. Die Deutsche Funkturm GmbH ist ferner der Auffassung, dass jeder Mieter die notwendigen mechanischen Kontrollen eigenverantwortlich durchführen muss. Sie

hält es außerdem für erforderlich, dass ca. zweimal im Jahr eine Sichtkontrolle durchzuführen sei, insbesondere nach starken Stürmen und extremer Eisbildung.

Da nicht nur Antennenanlagen an Standorten der Deutsche Funkturm GmbH von diesen verlangten Sicht- und Wartungskontrollen betroffen sind, sondern auch **alle anderen ortsfesten Funkanlagen** der BOS, müssen auch diese ortsfesten Funkanlagen den geforderten Sicht- und Wartungskontrollen unterzogen werden.

Verantwortlich für den Vollzug der Kontrollen sind grundsätzlich die Betreiber,

- bei den Feuerwehren also die Gemeinden und die Landkreise (Festfunkstellen, Gleichwellen-Relaisfunkstellen und Relaisfunkstellen);
- beim Katastrophenschutz die Regierungen (Festfunkstellen) und die Kreisverwaltungsbehörden (Festfunkstellen und Relaisfunkstellen);
- beim Rettungsdienst die von den Rettungszweckverbänden/Zweckverbänden für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung zur Durchführung des Rettungsdienstes beauftragten Organisationen (Festfunkstellen z.B. der Leitstellen und Rettungswachen, (Gleichwellen-) Relaisfunkstellen).

Die Kosten für den Vollzug der Kontrollmaßnahmen zählen zu den Betriebskosten.

Für den Bereich des Katastrophenschutzes tragen die Landkreise und kreisfreien Städte die für die KomFü einschließlich der KatS-Relaisfunkstellen anfallenden Betriebskosten (Nrn. 6 und 8 Satz 1 der Richtlinie KomFü, Anlage zum IMS vom 08.12.1995 ID4-2253.46-9; vgl. auch IMS vom 16.11.1995 ID4-0265.10/4). Für die Festfunkstellen der Regierungen werden die Kosten für den Vollzug der Kontrollmaßnahmen aus dem Fonds zur Förderung des Katastrophenschutzes übernommen.

Die Regierungen werden gebeten den nachgeordneten Bereich entsprechend zu informieren. Dieses Schreiben wird in das Internetangebot des Staatsministerium des Innern eingestellt: <http://www.innenministerium.bayern.de/>

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing.(FH) Schülke
Techn. Angestellter